



Politische Gemeinde Rickenbach

Reglement über die Abfallentsorgung

1. Allgemeines
2. Bereitstellung der Entsorgungsgüter
3. Separatsammlungen
4. Gebühren
5. Schlussbestimmungen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. <u>Allgemeines</u>	2
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Zweck	2
Art. 4 Zuständigkeit	2
2. <u>Bereitstellung der Entsorgungsgüter</u>	2/3/4
Art. 5 Bereitstellung	2/3
Art. 6 Abstellplätze	3
Art. 7 Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter	3
Art. 8 Zulässige Behältnisse	3
Art. 9 Sperrgut	3
Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle	4
3. <u>Separatsammlungen</u>	4
Art. 11 Kompostierung organischer Abfälle	4
Art. 12 Wiederverwertbare Abfälle	4
Art. 13 Sonderabfälle	4
4. <u>Gebühren</u>	4/5
Art. 14 Gebühren-Ansätze	4
Art. 15 Gebühren-Bemessung	4/5
5. <u>Schlussbestimmungen</u>	5
Art. 16 Rechtsmittel	5
Art. 17 Strafbestimmungen	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

1. Allgemeines

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Politische Gemeinde Rickenbach erlässt gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umwelt-Schutz (SR 814.01) vom 7. Oktober 1983, § 12 des Einführungsgesetzes über den Schutz der Gewässer (RB 814.20) sowie §§ 6, 10 und 48a des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden (GOG, RB 131) folgendes Reglement:

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde.

Art. 3 Zweck

Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Verwertung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Abfallentsorgung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden. Die ordentliche Abfuhr wird durch den Kehrichtabfuhrverband Hinterthurgau besorgt, dem die Politische Gemeinde Rickenbach angehört.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation und Durchführung von Teilgebieten beauftragen.

2. Bereitstellung der Entsorgungsgüter

Art. 5 Bereitstellung

Die Abfälle werden wöchentlich nach Abfuhrplan des Verbandes entsorgt. Sie sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze mit den entsprechenden Grundeigentümern einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung früher als am Sammeltag selbst ist nicht gestattet.

Die jeweils gültigen Vorschriften des Verbandes oder der zuständigen Organe sind zu beachten.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Art. 6 Abstellplätze

Auf privatem Grund sind geeignete Container- und Abstellplätze zu erstellen.

Art. 7 Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Art. 8 Zulässige Behältnisse

Für die Bereitstellung der Abfälle sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Offizielle Kehrichtsäcke des Verbandes in drei Grössen, nämlich mit 35 l, 60 l und 110 l Inhalt;
- b) Private Säcke (z.B. Futtermittelsäcke) bis max. 110 l Inhalt, versehen mit einer Abfallmarke;
- c) Normal-Container bis 800 l Inhalt für Gewerbe- und Industriebetriebe, versehen mit einem Chip.

Die Politische Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Verband die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke sowie der Abfallmarken.

Anstelle der losen Bereitstellung der Kehrichtsäcke an der Sammelroute ist die Bereitstellung auch in Normal-Containern zulässig, sofern sich in diesen nur offizielle Kehrichtsäcke und private Säcke gemäss Abs. 1 lit. b befinden.

Für Mehrfamilienhäuser ab 5 Wohnungen sind Container obligatorisch. Die Politische Gemeinde setzt deren Anzahl pro MFH fest.

Art. 9 Sperrgut

Sperrige Abfälle die nicht im offiziellen Kehrichtsack Platz finden, sind gebündelt oder in offenen Gefässen für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen, versehen mit den vorgeschriebenen Marken.

Bezüglich Masse und Gewichte gelten die Weisungen des Verbandes.

Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.

Insbesondere gelten die vom Verband erlassenen Weisungen.

3. Separatsammlungen

Art. 11 Kompostierung organischer Abfälle

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.

Gartenabfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Es dürfen keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.

Art. 12 Wiederverwertbare Abfälle

Zur Verwertung wiederverwertbarer Materialien wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Oel, Batterien, Konservendosen und Medikamente, können besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet werden.

Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.

Art. 13 Sonderabfälle

Abfälle, die von der Abfuhr und der Wiederverwertung ausgeschlossen sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates oder des Verbandes auf Kosten der Verursacher resp. Lieferanten entsorgt werden.

4. Gebühren

Art. 14 Gebühren-Ansätze

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Sie sind so anzusetzen, dass sie die entstehenden Kosten decken.

Art. 15 Gebühren-Bemessung

Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Mengen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse. Sie ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechsäcke und Gebührenmarken inbegriffen.

Sperrige Abfälle, die nicht in einem offiziellen Kehrichtsack bereitgestellt werden können, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Für Spezialabfuhrungen und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt vom Verband berechnet.

Die wiederverwertbaren Abfälle nach Art. 12 aus Haushaltungen werden gratis entsorgt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 17 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse geahndet.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist seit 01.07.1989 rechtskräftig.

Alle Bestimmungen und Weisungen, die diesem Reglement widersprechen, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

11. März 1989

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

gez. Roland Hollenstein

gez. Sandra Lohmüller
